

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um die frühere Nationalspielerin

Jutta Nardenbach

(Weikersburg)

die am 8. Juni 2018 im Alter von 49 Jahren verstorben ist.

Jutta Nardenbach bestritt in der Zeit zwischen 1986 und 1996 insgesamt 59 Länderspiele für die deutsche Frauen-Nationalmannschaft. Höhepunkte waren die Europameisterschafts-Endspiele 1989 und 1991, die jeweils mit dem Titelgewinn für das DFB-Team endeten.

Auf Vereinsebene feierte Nardenbach fünfmal die Deutsche Meisterschaft. Dreimal war sie mit dem TSV Siegen erfolgreich (1991, 1992 und 1994), in den Jahren 2001 und 2002 dann noch mit dem 1. FFC Frankfurt. Mit drei verschiedenen Teams feierte sie viermal den Sieg im DFB-Vereinspokal – mit Siegen (1993), dem FCR Duisburg (1998) sowie mit dem 1. FFC Frankfurt (2001 und 2002), mit dem sie auch im Jahr 2002 einen internationalen Titel im UEFA Women's Cup gewann.

Mit der Familie und ihren Freunden trauern wir um einen liebenswürdigen Menschen, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Manfred Harder

(Lüneburg)

der am 20. Mai 2018 im Alter von 71 Jahren verstorben ist.

Über viele Jahrzehnte hat Manfred Harder dem Fußball und dabei dem Schiedsrichter-Bereich wertvolle Impulse gegeben.

Der gebürtige Lüneburger stand von 1986 bis 1994 auf der DFB-Liste und leitete in dieser Zeit insgesamt 54 Bundesligaspiele, 44 Begegnungen in der 2. Bundesliga und sieben Partien im DFB-Pokal. Wegen des Erreichens der Altersgrenze schied er 1994 aus dem Elitekreis der Unparteiischen aus. Anschließend war er viele Jahre als Schiedsrichter-Beobachter im Deutschen Fußball-Bund sowie im Norddeutschen- und Niedersächsischen Fußballverband tätig.

Wir sind Manfred Harder dankbar für sein Wirken und seine Unterstützung, die der DFB und der gesamte Fußballsport durch ihn erfahren durften.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Manfred Harder nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-VORSTAND

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. und 5. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachstehenden Änderungen der DFB-Spielordnung, der DFB-Jugendordnung und der DFB-Schiedsrichterordnung beschlossen, die zum 1. Juli 2018 in Kraft treten:

Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 4b

§ 4b wird neu gefasst:

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Heinrich Breyer

(Alsenborn)

der am 28. April 2018 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Heinrich Breyer hat sich große Verdienste vor allem um die Öffentlichkeitsarbeit im Südwestdeutschen Fußballverband erworben. Von 1968 bis 2008 war er ehrenamtlich als Pressewart und Öffentlichkeits-Mitarbeiter im SWFV tätig. Darüber hinaus auch viele Jahre Mitglied des damaligen Presseausschusses des Deutschen Fußball-Bundes.

Der gebürtige Mannheimer, ein guter Freund von Fritz Walter und Wegbegleiter der Lauterer Weltmeister von 1954, war bis zu seinem Ruhestand 1990 38 Jahre Sportredakteur der „Rheinpfalz“ und prägte über viele Jahre „seine“ Zeitung als Ressortleiter.

Dem Amateurfußball, dem Südwestdeutschen Fußballverband, dem Landessportbund und dem Sportbund Pfalz war Breyer eng verbunden. Er berichtete von zahlreichen Fußball-Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen.

Wir trauern um einen guten Freund, den wir insbesondere durch seine Hilfsbereitschaft und Menschlichkeit in Erinnerung behalten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Reinhard Grindel
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

§ 10

In § 10 Nr. 3.2. wird der zweite Absatz gestrichen.

In § 10 Nr. 4.2. wird der zweite Absatz gestrichen.

§ 46

§ 46 Nr. 2.2. wird geändert und ergänzt:

2.2. Vereinspokal Frauen

Die Pokalspiele der Endrunde der Frauen werden in fünf Runden mit anschließendem Endspiel durchgeführt. Die Paarungen werden ausgelost.

Grundsätzlich hat jeweils die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Gehören die Mannschaften unterschiedlichen Spielklassenebenen an, hat in den ersten vier Runden immer die Mannschaft aus der tieferen Spielklasse Heimrecht. Wird jedoch eine Paarung zwischen zwei Mannschaften aus Spielklassen unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga gezogen, hat stets die zuerst gezogene Mannschaft Heimrecht. Der Endspielort wird vom DFB festgelegt.

In der ersten Runde werden nur so viele Paarungen ausgelost, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 32 zu reduzieren. Die übrigen Mannschaften erhalten ein Freilos. Die erforderliche Anzahl an Freilos wird vor Beginn der Auslosung zunächst an die in den Abschlusstabellen bestplatzierten teilnahmeberechtigten Mannschaften der Frauen-Bundesligen verteilt, etwaige weitere Freilose werden durch Auslosung unter den weiteren Teilnehmern ermittelt.

Sollten in der Spielzeit 2018/2019 zwei gleichplatzierte Mannschaften der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga für ein Freilos in Betracht kommen, wird über dessen Vergabe durch Los entschieden.

Die erste und zweite Runde werden getrennt in regional ausgelosten Gruppen gespielt. Die Zuteilung der qualifizierten Mannschaften zu diesen Gruppen erfolgt durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach geografischen Gesichtspunkten. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann zwei oder vier Gruppen festlegen.

Innerhalb der regionalen Gruppen wird in den ersten beiden Runden aus zwei getrennten Töpfen gelost, die die qualifizierten Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga und aus den tieferen Spielklassen (Topf 1) bzw. der Frauen-Bundesliga (Topf 2) enthalten. Sollten in der ersten Runde zwölf oder mehr Freilose vergeben werden, so bleibt der Topf 2 (Frauen-Bundesliga) leer. Ab der dritten Runde werden die Paarungen aus einem Topf ausgelost.

Für die oben stehenden Regelungen gilt der Status im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs.

Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Die unterliegenden Mannschaften scheidern aus dem Wettbewerb aus. Die beiden Sieger der letzten Runde bestreiten das Endspiel.

§ 53a

§ 53a Nr. 2. erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben, die keine weitere Funktion im Bereich der Lizenzspielermannschaft ausüben dürfen. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Klub ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 5b Lizenzordnung Spieler (LOS).



§ 55b

Die für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020 geltende Regelung des § 55b wird wie folgt ergänzt:

5. Kommt es in den Rückspielen der jeweiligen Aufstiegsspiele zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.
6. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 5. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

§ 6

§ 6 wird in der Überschrift neu gefasst:

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

§ 6 Nr. 2. Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herrenmannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.

§ 28

§ 28 Nr. 2.3. wird geändert:

Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12:00 Uhr, im Übrigen bis 12:00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein.

§ 43

§ 43 Nr. 2.c) hat folgenden neuen Wortlaut:

Nachträge und Veränderungen müssen bei Wochenendspielen bis freitags, 12.00 Uhr, im Übrigen bis 12.00 Uhr eines Werktags vor dem angesetzten Spieltermin bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein.

Änderungen der DFB-Schiedsrichterordnung

§ 13

§ 13 Absatz 1 wird geändert und ergänzt:

Der DFB ist berechtigt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Vierte Offizielle, Video-Assistenten (VA) und VA-Assistenten (VAA) einzusetzen. Dies gilt auch für den Einsatz als Schiedsrichter-Coach und Schiedsrichter-Beobachter. Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Mitgliedsverbänden vor.

§ 13a

In § 13a wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

Für die reine Tätigkeit als Video-Assistent oder VA-Assistent gilt: Teilnahme an allen Lehrgängen, Stützpunkten bzw. Unterrichtseinheiten mit inhaltlichem Bezug zum Video-Assistenten, Bestehen des von der Schiedsrichter-Kommission Elite angesetzten Regeltests.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Fußball-Landesverband Brandenburg:

Peter R i e d e l (Forst).

Niedersächsischer Fußballverband:

Arno E r b r i c h (Apen), Gerhard H a s s e l e r (Apen).

Fußballverband Rheinland:

Christoph A c k e r m a n n (Urbar), Reinhold J u n g - b l u t h (Plaidt), Günter K i m m l i n g (Ralingen), Lothar S c h m i d t (Niederahr), Amandus T h u r n (Bitburg).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:

Hans-Ludwig M e y e r (Kiel).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Ludwig H a n e k e (Beverungen).

Württembergischer Fußballverband:

Anton G u t h (Riedlingen), Martin M a i e r (Langenslingen), Volker S t e l l m a c h (Vellberg).

Schlager und Schröder steigen in die Bundesliga auf

Daniel S c h l a g e r (Rastatt) und Robert S c h r ö d e r (Hannover) erweitern ab der kommenden Saison das Aufgebot der Erstliga-Schiedsrichter. Eine entsprechende Vorlage der Schiedsrichter-Kommission Elite bestätigte das DFB-Präsidium am 29. Mai 2018. Durch den Aufstieg des Duos werden in der Spielzeit 2018/2019 in der Bundesliga 26 statt bislang 24 Unparteiische zum Einsatz kommen. Notwendig wurde diese Aufstockung durch den dauerhaften Einsatz des Video-Schiedsrichter-Assistenten in der Bundesliga sowie die geplante „Offline“-Testphase in der 2. Bundesliga.

Für Daniel Schlager und Robert Schröder rücken Michael B a c h e r (Amerang) und Pascal M ü l l e r (Löschgau) zur neuen Saison auf und komplettieren die 20-köpfige Schiedsrichter-Liste der 2. Bundesliga.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2018 in Moskau gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die §§ 50 Nr. 2., 52a und 59a der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

§ 50

§ 50 Nr. 2. wird neu gefasst:

2. Vor Teilung der Einnahmen sind nachstehende Positionen absetzbar:
 - 2.1 Umsatzsteuer;
 - 2.2 Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % (1. Hauptrunde: 25 %) der festgestellten Einnahmen ohne Umsatzsteuer;
 - 2.3 Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter;
 - 2.4 Kosten für die operative Nutzung der Torlinien-Technologie in Stadien, in denen entsprechende Systeme installiert sind.

§ 52a

§ 52a wird geändert:

Anzahl der Auswechslungen

Kommt es bei einem Spiel um den DFB-Vereinspokal der Herren zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.

§ 59a

§ 59a erhält folgende Fassung:

Anzahl der Auswechslungen

Kommt es bei einem Spiel um den DFB-Vereinspokal der Frauen zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.

Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2018 in Moskau gemäß § 34 Absatz 6, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 1 Nrn. 3., 4., § 4 Nr. 2., § 5 Nr. 5., § 6 Nr. 4., § 7 Nrn. 4., 5., § 8 Nr. 3., § 9 Nr. 1., § 11 Nr. 2. und § 12 Nr. 1. der Anti-Doping-Richtlinien zu ändern und zu ergänzen. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

§ 1

In § 1 Nr. 3. wird im ersten Absatz das Wort „Dopingliste“ durch „WADA-Verbotsliste“ ersetzt.

In § 1 Nr. 4. wird im ersten Absatz das Wort „Verbotsliste“ durch „WADA-Verbotsliste“ ergänzt.

§ 4

In § 4 Nr. 2. werden die Worte „spieelfreien Zeit“ durch „Sommer- und Winterpause“ ersetzt.

§ 5

§ 5 Nr. 5. wird neu gefasst:

5. Die Wettkampfkontrollen sowie die Entnahme von Blutproben bei Trainingskontrollen werden ausschließlich von approbierten Ärzten nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst ausgeführt [Dopingkontrollarzt].

Bei Trainingskontrollen ist entsprechend zu verfahren.

§ 6

§ 6 Nr. 4., Absatz 1 hat folgende neue Fassung:

Jeder Verein hat für jedes Spiel einen offiziellen Vertreter, den Anti-Doping-Beauftragten, zu benennen, der seitens des Vereins für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist. Dieser muss zwingend für die Gegenzeichnung des Formulars nach § 7 Nr. 5. zur Verfügung stehen.



§ 7

§ 7 Nrn. 4. und 5. haben folgenden neuen Wortlaut:

4. Für alle Kontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden die Spieler ausgelost. Es werden grundsätzlich zwei Spieler pro Mannschaft ausgelost.
5. Bei Wettkampfkontrollen nimmt das Dopingkontrollpersonal die Auslosung, die in der Regel 15 Minuten vor Spielende im Dopingkontrollraum stattfindet, vor. Abweichungen werden den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften haben das Recht, anwesend zu sein.

Vor Spielende vermerkt der Dopingkontrollarzt in Gegenwart der Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften und der Chaperons auf dem Formular die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler, unterzeichnet das Formular, lässt es von den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften gegenzeichnen und händigt ihnen entsprechende Kopien aus.

§ 8

§ 8 Nr. 3., Absatz 9 wird neu gefasst:

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Dopingkontrollarztes oder seines Assistenten zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler, sobald die zur Dopingkontrolle ausgewählten Spieler den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften bekannt gegeben wurden, in unmittelbarer Nähe des Auslosungsortes befinden.

§ 9

§ 9 Nr. 1. wird geändert:

1. Bei Wettkampfkontrollen muss der Mannschaftsarzt das Dopingkontrollformular für die ausgewählten Spieler ausfüllen und dieses dem Dopingkontrollarzt aushändigen. Auf dem Formular sind alle Medikamente (Name des Wirkstoffs, Dosis, Zeitpunkt und Dauer der Verschreibung sowie Verabreichungsmethode) anzugeben, die die Spieler in den letzten 72 Stunden vor dem Spiel eingenommen oder verabreicht bekommen haben. Der Mannschaftsarzt gibt ferner sämtliche Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel an, die die Spieler seines Wissens ohne ärztliche Verschreibung einnehmen. Die angegebenen Medikamente werden gegenüber dem DFB nur offengelegt, wenn das Ergebnis einer Dopingprobe positiv ist.

§ 11

§ 11 Nr. 2. c) und d) erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- c) Der Spieler füllt den Urin in die Glasflaschen um. Er kann dabei auf seinen Wunsch durch den Dopingkontrollleur unterstützt werden. Übernimmt der Spieler das Umfüllen, erklärt ihm der Dopingkontrollleur das Verfahren. Erst werden in Flasche B mindestens 30 ml eingefüllt, dann vom restlichen Urin mindestens 60 ml in Flasche A.

Im Sammelbecher sollte eine ausreichende Menge Urin verbleiben, damit der Dopingkontrollleur das spezifische Gewicht der Probe bestimmen kann, welches er auf dem Formular vermerkt.

- d) Nach dem Umfüllen des Urins in die Flaschen A und B versiegelt der Spieler diese. Er kann dabei auf seinen Wunsch durch den Dopingkontrollleur unterstützt werden. Der Spieler und der Dopingkontrollleur kontrollieren, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt wurden, und vergleichen nochmal die Codenummern auf den Flaschen, die Verschlüsse und die Angaben auf dem Formular.

§ 12

In § 12 Nr. 1. werden im letzten Absatz die Worte „sterile Handschuhe“ durch „Einweg-Handschuhe“ ersetzt.

Änderungen der Anlage 8 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2018 in Moskau die Anlage 8 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen wie folgt geändert:

Beschulungskoordinatoren und Ordner-Datenbank

I. Aufgaben und Pflichten der Beschulungskoordinatoren

Allgemein

Zur Einführung des Beschulungskonzepts ist es unerlässlich, ein glaubwürdiges und nachweisbares System zu entwickeln, an dem besonders vertrauenswürdige Personen der Vereine mitwirken. Dabei kommt es auf Nachweisführung, Kontrolle, Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit an, um das Beschulungskonzept mit dem Teilnehmerportal nachhaltig mit einer positiven öffentlichen Außendarstellung nutzen zu können.

Insbesondere sind die Anforderungen bezüglich des Datenschutzes nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) umzusetzen und einzuhalten.

Gerade die Beschulungskoordinatoren sind hier besonders gefragt. Die Beschulungskoordinatoren prüfen zunächst den Qualifizierungsbedarf und inwiefern andere Nachweise der einzusetzenden Ordnungsdienstkräfte anerkannt werden können (siehe dazu Anlage 7). Sollte bei einem Bewerber ein Qualifizierungsbedarf bestehen, so entscheidet der Beschulungskoordinator, ob der Bewerber geeignet für das E-Learning-Programm ist oder eine Präsenzveranstaltung besuchen muss. Bei Eignung für das E-Learning-Programm fordert der Beschulungskoordinator bei dem durch den DFB beauftragten Dienstleister die Zugangsdaten an, und der Bewerber kann am E-Learning-Programm teilnehmen. Ist der Bewerber nicht für das E-Learning-Programm geeignet, sieht der Beschulungskoordinator den Bewerber für eine Präsenzveranstaltung vor. Sobald die Schulungsinhalte durchlaufen wurden, wird der Bewerber durch den Beschulungskoordinator zur Prüfung angemeldet.

Das gesamte System funktioniert nur so gut, wie sie verbindlich und gewissenhaft ihre Arbeit in dem Konzept erfüllen.

In diesem Zusammenhang gelten nachfolgende verbindliche Regularien zur Pflege des Portals:

II. Ordner-Datenbank

Der DFB stellt den Beschulungskoordinatoren eine Datenbank sowie damit verbundene Dienstleistungen online zur Verfügung. Zu den Online-Diensten gehören insbesondere die Bereitstellung von Datenbanken, aus denen sie Online-Informationen über den Qualifizierungs- und Prüfungsstand ihrer Mitarbeiter eingeben, speichern, bearbeiten und abrufen können.

Der DFB ist berechtigt, das Leistungsangebot der Online-Dienste zu ändern, zu modifizieren, zu ergänzen, zu verbessern oder auch zu löschen, wenn und soweit dadurch die Zweckerfüllung nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird. Informationen bezüglich dieser Modifikationen werden online vermittelt.

1. Erteilung der Nutzungsgenehmigung

Die Vereine benennen dem DFB die verantwortlichen Beschulungskoordinatoren und bis zu zwei Vertreter (Berechtigte).

Die Beschulungskoordinatoren und ihre Vertreter sind verpflichtet, alle eintretenden Änderungen der gemachten Anmeldungsdaten unverzüglich mitzuteilen, insbesondere die Beendigung ihrer Tätigkeiten.

Die Nutzungsgenehmigung wird mit der Bestellung der Beschulungskoordinatoren sowie deren Vertreter und der anschließenden Bestätigung der E-Mail-Adressen durch die Beschulungskoordinatoren und Vertreter erteilt.

2. Pflichten und Obliegenheiten der Beschulungskoordinatoren

Die den Beschulungskoordinatoren zugewiesenen persönlichen Kennungen (bestehend aus Nutzernamen und Passwort) sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Die Beschulungskoordinatoren dürfen die Kennung Dritten nicht zugänglich oder sonst nutzbar machen. Auch eine mittelbare, vollständige oder partielle Nutzung der Dienste durch Dritte ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen die elektronischen Dokumente/Bekanntmachungstexte nicht ohne vorherige Genehmigung durch den DFB in eine Datenbank, ein Netzwerk oder ein Printmedium eingestellt werden, welche(s) Dritten zugänglich ist. Ebenso unzulässig ist es, ohne Einwilligung des DFB die Dokumente/Bekanntmachungen an Dritte zu übersenden.

Da jeder Verein bis zu drei Berechtigte bestimmen kann, ist ein Zugangs- und Zugriffskonzept zu erstellen, und diese Berechtigten sind auf das Datengeheimnis besonders zu verpflichten.

Die den Beschulungskoordinatoren und deren Vertretern zugänglichen Daten und Dokumente sind nur für den dienstlichen und beruflichen Gebrauch bestimmt.

Die Beschulungskoordinatoren sind verantwortlich für die Richtigkeit der eingestellten Daten. Vor Beginn der Beschulung nach den Vorgaben des geänderten § 26 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sind alle Mitarbeiter der jeweiligen Ordnungsdienste in der Implementierungsphase im Teilnehmerportal so zu erfassen, dass ein lückenloser Nachweis der Beschulung möglich ist.

Bevor die Beschulungskoordinatoren oder deren Vertreter die persönlichen Daten und insbesondere die Nachweisführung der Beschulung und die Nachweise über die Anerkennung anderer Nachweise einstellen und somit ein rechtsverbindliches Legitimationsverfahren für den Mitarbeiter begründen, haben sie sich von der Richtigkeit der vorgelegten Dokumente und der Nachweisführung dieser Dokumente zu überzeugen. Auch die einzelnen Beschulungsmodule sind aktenkundig nachzuweisen.

Sofern die Beschulungskoordinatoren oder deren Vertreter die Bestimmungen vorsätzlich missachten (nicht gemeint sind technische Ungenauigkeiten oder Schreibfehler), ist der DFB berechtigt, den Zugang zu den Online-Diensten zu sperren. Die Sperrung wird erst wieder aufge-

hoben, wenn die Eintragungen des Benutzers eingehend überprüft und korrigiert wurden. Der verantwortliche (Beschulungskordinator oder Vertreter) trägt die Kosten sämtlicher Korrekturarbeiten am Online-Portal und für die vor Ort erfolgten Einzelüberprüfungen der Nachweise.

Um einer missbräuchlichen Nutzung der Online-Dienste vorzubeugen, sind der DFB, ein vom DFB beauftragter Dienstleister und die Prüfstelle berechtigt, die Nutzung der Online-Dienste zu beobachten, zu protokollieren und bei fehlerhafter Nutzung zu unterbinden.

3. Nutzungszeiten/Gewährleistung

Die Online-Dienste stehen allen zugangsberechtigten Nutzern grundsätzlich 24 Stunden an 7 Tagen der Woche zur Verfügung. Die eingesetzten Server werden regelmäßig und sorgfältig gewartet und gesichert. Gleichwohl kann aus technischen Gründen keine Gewähr übernommen werden, dass die Online-Dienste jederzeit oder zu bestimmten Zeiten zur Verfügung stehen. Insbesondere wird im Fall von Störungen, Unterbrechungen oder eines etwaigen Ausfalls vom DFB keine Gewähr übernommen. Zum Zwecke von Service-Arbeiten und Reparaturen am System können die Online-Dienste kurzfristig und vorübergehend abgeschaltet werden.

4. Urheberrecht und Datenschutz

Abgerufene Dokumente darf der Nutzer nicht verändern, insbesondere nicht kürzen, umformen oder umgestalten. Ebenso ist es untersagt, Urheberrechtshinweise und/oder sonstige Angaben in den Inhalten zu verändern und/oder zu beseitigen.

Der DFB weist darauf hin, dass die Nutzerdaten gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung verarbeitet werden. Eintragungen der Beschulungskordinatoren oder deren Vertreter werden über den Login nachgewiesen und protokolliert. Personenbezogene Daten werden lediglich durch die benannten Stellen (DFB, ein vom DFB beauftragter Dienstleister, Prüfstelle und Beschulungskordinatoren oder Vertreter) im Rahmen der notwendigen Tätigkeiten verarbeitet.

5. Erklärung Beschulungskordinator zum Datenschutz

Der Beschulungskordinator und dessen Vertreter erklären, dass sie sämtliche Hinweise und Durchführungsanweisungen für das Teilnehmerportal verstanden haben und insbesondere die Daten der Mitarbeiter erst nach Vorlage der Datenschutzerklärung im System hinterlegen. Der Beschulungskordinator und seine Vertreter sind verpflichtet, sich jährlich im Hinblick auf Datenschutz fortzubilden.

Alle Berechtigten sichern zu, sämtliche Daten, welche im Rahmen des Teilnehmerportals erhoben, verarbeitet und genutzt werden, lediglich zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten im Rahmen von QuaSOD zu nutzen. Eine andere Nutzung der Daten wird ausdrücklich untersagt. Bei Verstößen haftet der Beschulungskordinator oder Vertreter für nachweislich entstandenen Schaden.

Die im Text genannten Begriffe Teilnehmer, Mitarbeiter, Beschulungskordinator, Vertreter beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen.

Beschulungskordinator:

Verein: _____

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail: _____

Geb.-Datum: _____

Ort/Datum

Unterschrift

Vertreter 1:

Verein: _____

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail: _____

Geb.-Datum: _____

Ort/Datum

Unterschrift

Vertreter 2:

Verein: _____

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail: _____

Geb.-Datum: _____

Ort/Datum

Unterschrift

DFB-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS

Änderungen der Fußball-Regeln

Im neuen Spieljahr gibt es wieder einige Änderungen der Fußball-Regeln, die wir mit einigen Erklärungen veröffentlichen. Die Regel-Änderungen, denen auch das DFB-Präsidium zugestimmt hat, treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Regel 1 – Spielfeld

- Präzisierung der Abmessung auf dem Spielfeld.
- Verweis, dass sich ausgewechselte Spieler in der Technischen Zone aufhalten dürfen.
- Kommerzielle Werbung im Schiedsrichter-Videobereich (SVB) ist verboten.
- Verweis auf den Video-Überprüfungsraum (VÜR) und den Schiedsrichter-Videobereich (SVB).

Regel 3 – Spieler

- Die Wettbewerbsbestimmungen können eine zusätzliche Auswechslung in der Verlängerung zulassen (auch wenn ein Team sein Auswechslungskontingent noch nicht ausgeschöpft hat).
- Für internationale Freundschaftsspiele dürfen maximal zwölf Auswechselspieler gemeldet werden.

Regel 4 – Ausrüstung der Spieler

- Kleine tragbare Elektro- oder Kommunikationsgeräte dürfen in der Technischen Zone eingesetzt werden, sofern dies zu Taktik- oder Coachingzwecken oder zum Wohl der Spieler geschieht.
- Für ELAS wurde ein FIFA-Gütesiegel eingeführt, und Daten von ELAS dürfen während des Spiels in die Technische Zone übermittelt werden.
- Detaillierte Richtlinien dazu, was auf der Spielerausrüstung stehen darf oder nicht.
- Ein Spieler, der das Spielfeld wegen seiner Ausrüstung verlässt und ohne Erlaubnis wieder betritt, wird mit einem direkten Freistoß (oder Strafstoß) bestraft.

Regel 5 – Schiedsrichter

- Unterscheidung zwischen Spieloffiziellen auf dem Spielfeld und Video-Spieloffiziellen.
- Spieloffizielle dürfen keine Kameras tragen.
- Aufnahme der Schiedsrichter-Zeichen für Videosichtungen und Videoüberprüfungen.
- Verweis auf den Video-Schiedsrichter-Assistenten (SA) und den Assistenten des VSA (AVSA) sowie auf die Möglichkeit des Schiedsrichters, zur Entscheidungsfindung auf TV-Bilder des VSA-Systems zurückzugreifen.

- Bestimmte feldverweismwürdige Vergehen dürfen überprüft werden, selbst wenn das Spiel fortgesetzt wurde.

Regel 6 – Weitere Spieloffizielle

- Aufgaben des Video-Schiedsrichter-Assistenten (VSA) und des Assistenten des VSA (AVSA).

Regel 7 – Dauer des Spiels

- Trinkpausen dürfen nicht länger als eine Minute dauern.
- Die Zeit, die aufgrund von Trinkpausen sowie von Videoüberprüfungen und -sichtungen verloren gehen, muss nachgespielt werden.

Regel 10 – Bestimmung des Spielausgangs

- Ein während des Elfmeterschießens eingewechselter Torhüter darf erst zu einem Elfmeter antreten, nachdem alle teilnahmeberechtigten Spieler einen Elfmeter ausgeführt haben, sofern der ausgewechselte Torhüter einen Elfmeter geschossen hat.

Regel 11 – Abseits

- Für die Beurteilung einer Abseitsstellung gilt der Moment des ersten Kontakts mit dem Ball.

Regel 12 – Fouls und unsportliches Betragen

- Beißen wurde in der Liste der Vergehen aufgenommen, die mit einem direkten Freistoß und einem Feldverweis geahndet werden.
- Das Werfen eines Gegenstands in Richtung des Balls wie auch das Treffen des Balls mit einem Gegenstand in der Hand werden mit einem direkten Freistoß geahndet (gelten nicht mehr als Handspiel).
- Auch wenn der Ball von den Händen/Armen des Torhüters abprallt, darf dieser den Ball ein zweites Mal aufnehmen, selbst wenn bereits der erste Versuch, den Ball zu fangen/festzuhalten, absichtlich erfolgt.
- Entscheidet der Schiedsrichter beim Vereiteln einer offensichtlichen Torchance auf Vorteil, wird der fehlbare Spieler verwarnet, unabhängig davon, ob danach ein Tor erzielt wurde oder nicht.
- Zwei unmittelbar aufeinanderfolgende, separate verwarnungswürdige Vergehen sind mit je einer Verwarnung zu ahnden. Dasselbe gilt, wenn eines der Vergehen ein feldverweismwürdiges Vergehen war.
- Wenn ein Spieler außerhalb des Spielfelds ein Vergehen gegen eine Person aus dem eigenen Team (einschließlich eines Teamoffiziellen) begeht, während der Ball im Spiel ist, wird das Spiel mit einem indirekten Freistoß auf der Begrenzungslinie fortgesetzt.



- Das Betreten des Schiedsrichter-Videobereichs (SVB) und übermäßiges Anzeigen des TV-Zeichens sind verwarnungswürdige Vergehen.
- Das Betreten des Video-Überprüfungsraums (VÜR) ist ein feldverweiswürdiges Vergehen.

Regel 13 – Freistöße

- Präzisierung, dass Freistöße auch für Vergehen durch einen Auswechselspieler, ausgewechselten Spieler, des Feldes verwiesenen Spieler oder Teamoffiziellen möglich sind.

Regel 15 – Einwurf

- Ein Spieler muss einen Einwurf stehend ausführen (knien, sitzen etc. sind nicht zulässig).

DFL DEUTSCHE FUSSBALL LIGA GMBH

Richtlinien zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung in der Spielzeit 2017/2018

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2017/2018 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt oder in der Spielzeit 2016/2017 unter Vertrag genommen hat und der Spieler zudem in der Spielzeit 2017/2018 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt wird, erhalten die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) aus dem Bereich des DFL e.V. und des DFB, die den Spieler vor seinem ersten Einsatz als Lizenzspieler ab der Spielzeit, in der er sein sechstes Lebensjahr vollendet hat, bis zur Spielzeit, in der er sein 21. Lebensjahr vollendet hat, ausgebildet haben, zur Anerkennung der Ausbildung junger Spieler und zur allgemeinen Förderung der künftigen Nachwuchsarbeit einen Zuschuss (Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler) aus einem vom DFL e.V. freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Der zugewendete Betrag soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler bemisst sich nach den Spielzeiten, die der Spieler zwischen den Spielzeiten seines 6. und 21. Geburtstags bei den jeweiligen Vereinen verbracht hat. Sie beträgt für die:

- Spielzeit des 6. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 7. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 8. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 9. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 10. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 11. Geburtstags: 4.200,- €
- Spielzeit des 12. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 13. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 14. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 15. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 16. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 17. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 18. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 19. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 20. Geburtstags: 5.400,- €
- Spielzeit des 21. Geburtstags: 5.400,- €

Der Anspruch auf die Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler steht jedem Verein, für den der Spieler seit der Spielzeit des sechsten Geburtstags registriert war, zeitanteilig zu.

Als Grundlage für die Berechnung der Registrierungszeiten gilt der Spielerpass gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.

2. Ein Anspruch nach Nr. 1. besteht nicht, wenn ein Spieler nach einem Wechsel von einem ausländischen Verein zu einem deutschen Verein (internationaler Transfer) erst nach der Spielzeit seines 15. Geburtstags erstmalig für einen deutschen Verein registriert wird. Wird ein bereits zuvor bei einem deutschen Verein registrierter Spieler nach einem zwischenzeitlichen Wechsel zu einem ausländischen Verein erneut bei einem deutschen Klub registriert, so wird die Ausbildungszeit nach dem Wechsel zurück zu einem deutschen Verein nur berücksichtigt, wenn der Spieler spätestens in der Spielzeit seines 15. Geburtstags zurück nach Deutschland wechselt; die Berücksichtigung der Ausbildungszeit vor dem Wechsel ins Ausland bleibt unberührt.
3. Die Höhe der Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler nach Nrn. 1. und 2. wird für Lizenzvereine von dem DFL e.V., für sonstige Vereine von der DFB-Zentralverwaltung berechnet. DFL e.V. und DFB werden die betreffenden Vereine über einen bestehenden Anspruch auf Zahlung zur Anerkennung und Förderung der Ausbildung junger Spieler informieren. Die anspruchsberechtigten Vereine sind verpflichtet, dem DFL e.V. nach

dieser Information mittels des vom DFL e.V. bereitgestellten Musters alle zur Auszahlung erforderlichen Informationen zu übermitteln. Der DFL e.V. wird alle Zahlungen nach dieser Richtlinie jeweils nach Abschluss der Spielzeit vornehmen, in der der den Anspruch auslösende erstmalige Einsatz als Lizenzspieler stattgefunden hat.

Verpflichtung von Amateuren/ Vertragsspielern als Lizenzspieler ab 1.7.2017 – 30.6.2018 (Stichtag 1.7.1994 und jünger)

Joel A b u H a n n a, geb. 22.1.1998,
1. FC Kaiserslautern;

Jann-Fiete A r p, geb. 6.1.2000, Hamburger SV;

Ridle B a k u, geb. 8.4.1998, 1. FSV Mainz 05;

Thomas B l o m e y e r, geb. 24.4.1996,
MSV Duisburg;

Fabian B r e d l o w, geb. 2.3.1995, 1. FC Nürnberg;

Ahmet C a n b a z, geb. 27.4.1998,
Eintracht Braunschweig;

Tolcay C i g e r c i, geb. 24.1.1995,
SpVgg Greuther Fürth;

Amara C o n d é, geb. 6.1.1997, Holstein Kiel;

Pal D a r d a i, geb. 24.4.1999, Hertha BSC;

Lukas D a s c h n e r, geb. 1.10.1998, MSV Duisburg;

Niklas D o r s c h, geb. 15.1.1998, Bayern München;

Mohamed D r ä g e r, geb. 25.6.1996, SC Freiburg;

Johannes E g g e s t e i n, geb. 8.5.1998,
SV Werder Bremen;

Philipp F ö r s t e r, geb. 4.2.1995, SV Sandhausen;

Marco F r i e d l, geb. 16.3.1998, SV Werder Bremen;

Alexander F u c h s, geb. 5.1.1997, 1. FC Nürnberg;

Marius F u n k, geb. 1.1.1996, SpVgg Greuther Fürth;

Dennis G e i g e r, geb. 10.6.1998,
TSG 1899 Hoffenheim;

Robin H a c k, geb. 27.8.1998,
TSG 1899 Hoffenheim;

Ibrahim H a j t i c, geb. 4.4.1998, 1. FC Heidenheim;

Tim Henry H a n d w e r k e r, geb. 19.5.1998,
1. FC Köln;

Kai H a v e r t z, geb. 11.6.1999,
Bayer 04 Leverkusen;

Luke Joel H e m m e r i c h, geb. 9.2.1998,
VfL Bochum 1848;

Timo Bernd H ü b e r s, geb. 20.7.1996,
Hannover 96;

Gian-Luca I t t e r, geb. 5.1.1999, VfL Wolfsburg;

Paul J ä c k e l, geb. 22.7.1998, VfL Wolfsburg;

Kilian J a k o b, geb. 25.1.1998, FC Augsburg;

Atakan K a r a z o r, geb. 13.10.1996, Holstein Kiel;

Lukas K l ü n t e r, geb. 26.5.1996, 1. FC Köln;

Kevin L a n k f o r d, geb. 16.11.1998,
1. FC Heidenheim;

Maxim L e i t s c h, geb. 18.5.1998,
VfL Bochum 1848;

Eduard L ö w e n, geb. 28.1.1997, 1. FC Nürnberg;

Arne M a i e r, geb. 8.1.1999, Hertha BSC;

Linton M a i n a, geb. 23.6.1999, Hannover 96;

Lennard M a l o n e y, geb. 8.10.1999,
1. FC Union Berlin;

Torben M ü s e l, geb. 25.7.1999,
1. FC Kaiserslautern;

Phil Yannik N e u m a n n, geb. 8.7.1997,
FC Ingolstadt 04;

Steffen N k a n s a h, geb. 7.4.1996,
Eintracht Braunschweig;

Cauly O l i v e i r a S o u z a, geb. 15.9.1995,
MSV Duisburg;

Can Hayri Ö z k a n, geb. 2.12.1999,
DSC Arminia Bielefeld;

David R a u m, geb. 22.4.1998,
SpVgg Greuther Fürth;

Elvis R e x h b e c a j, geb. 1.11.1997, VfL Wolfsburg;

Marco R i c h t e r, geb. 24.11.1997, FC Augsburg;

Benno S c h m i t z, geb. 17.11.1994,
RasenBallSport Leipzig;

Markus S c h u b e r t, geb. 12.6.1998,
SG Dynamo Dresden;

Utku S e n, geb. 15.6.1998, Holstein Kiel;

Janni Luca S e r r a, geb. 13.3.1998,
VfL Bochum 1848;

Nils S e u f e r t, geb. 3.2.1997, 1. FC Kaiserslautern;

Arne S i c k e r, geb. 17.4.1997, Holstein Kiel;

Lukas S p a l v i s, geb. 27.7.1994,
1. FC Kaiserslautern;

Oliver S t e u e r e r, geb. 6.1.1995, 1. FC Heidenheim;

Maximilian T h a l h a m m e r, geb. 10.7.1997,
FC Ingolstadt 04;

Jordan T o r u n a r i g h a, geb. 7.8.1997,
Hertha BSC;



Henri W e i g e l t, geb. 17.1.1998,
DSC Arminia Bielefeld;

Daniel Z e a i t e r, geb. 30.3.1995, MSV Duisburg;

Ersin Z e h i r, geb. 15.1.1998, FC St. Pauli;

Robin Z e n t n e r, geb. 28.10.1994,
1. FSV Mainz 05.

Der Prüfungsprozess und die Berechnung der Ausbildungsentschädigung erfolgt über das DFBnet „Ausbildungsvergütung“. Die anspruchsberechtigten Klubs werden automatisch per E-Mail bzw. über das E-Postfach informiert.

Über die neue Anwendung „Ausbildungsvergütung“ werden alle Spieler mit den Registrierungszeiten ihres Klubs angezeigt und müssen elektronisch bestätigt werden. Der DFL e.V. wird alle Zahlungen nach der elektronischen Prüfung vornehmen.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Günter Distelrath neuer NFV-Präsident

Der 45. Verbandstag des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) am 9. Juni 2018 in Malente war mit einigen Personalwechseln verbunden. Die wichtigste Entscheidung betraf die Position des Präsidenten: Für Eugen Gehlenborg (Niedersachsen), der nach neun Jahren als Präsident nicht ein weiteres Mal kandidierte, wurde Günter Distelrath (Niedersachsen) einstimmig gewählt. Damit erhielt ein Mann das Vertrauen der Delegierten, der erst im Oktober des vergangenen Jahres an die Spitze des Niedersächsischen Fußballverbandes gerückt war.

„Ich empfinde die neue Position als interessant und gleichermaßen herausfordernd, weil unterschiedliche Landesinteressen zusammenzuführen sind, um dem Fußball im Norden als gemeinsame Stimme Gewicht zu verleihen“, betonte der ehemalige Geschäftsführer des Sparkassenverbandes Niedersachsen. Gleichzeitig soll der NFV als „Scharnier zwischen den Landesverbänden im Norden und dem DFB“ fungieren. In diesem Zusammenhang möchte der neue Präsident dafür sorgen, dass die „Anliegen der norddeutschen Klubs“ auf jeder Ebene berücksichtigt werden und der „Spielbetrieb in der Regionalliga finanzierbar bleibt“.

Distelrath kündigte zudem an: „Ich bin lösungsorientiert unterwegs und führe gerne den Dialog mit den Vereinen.“ Dabei kann er sich auch auf die Vorarbeit des alten Präsidiums verlassen. „Ich übernehme einen gut bestellten und soliden Verband, habe also zunächst keinen Anlass für grundlegende Veränderungen“, betonte der neue NFV-Präsident.

Das geschäftsführende NFV-Präsidium änderte seine personelle Zusammensetzung noch in anderer Hinsicht: Für Karl Rothmund (Niedersachsen, Vizepräsident Finanzen), der zwölf Jahre im Amt war und auf eine weitere Kandidatur verzichtete, rückte Hans-Ludwig Meyer (Schleswig-Holstein) in das Amt des Schatzmeisters. Dessen Aufgabe als 1. Vizepräsident übernahm Björn Fecker (Bremen). Im Amt des Vizepräsidenten bestätigt wurde zudem Dirk Fischer (Hamburg). Schließlich zählt auch August-Wilhelm Winsmann (Niedersachsen) als neuer Vizepräsident zukünftig zum NFV-Präsidium.

Auch die zahlreichen Ausschüsse des NFV stellten sich den Delegierten zur Wahl. Dabei wurden folgende Vorsitzende in ihren Ämtern bestätigt: Jürgen Stebani (Niedersachsen/Spielausschuss), Walter Fricke (Niedersachsen/Jugendausschuss), Sabine Mammitzsch (Schleswig-Holstein/Frauen- und Mädchenausschuss), Michael Weiner (Niedersachsen/Schiedsrichterausschuss), Hans-Werner Busch (Bremen/Revisionsstelle), Heiko Petersen (Schleswig-Holstein/Verbandsgericht), Uwe Dittmer (Bremen/Sportgericht). Als Vorsitzender des vom Verbandstag neu installierten Regionalliga-Ausschusses wurde Reenalld Koch vom FC Eintracht Norderstedt 03 gewählt.

Eugen Gehlenborg wurde im Beisein von DFB-Präsident Reinhard Grindel aufgrund seiner besonderen Verdienste zum Ehrenpräsidenten ernannt. Zudem erhielten Karl Rothmund und Uwe Seeler die Ehrenmitgliedschaft des Norddeutschen Fußball-Verbandes.

Der 46. Ordentliche NFV-Verbandstag findet 2021 in Bremen statt.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Ralf Köttker

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de





GERMANY
CANDIDATE FOR
UEFA EURO 2024



***UNITED BY FOOTBALL.
VEREINT IM HERZEN EUROPAS.***

ANNEMARIE AUS DEUTSCHLAND UND ERIK AUS SCHWEDEN HABEN SICH 2006 AUF
DER FANMEILE IN BERLIN VERLIEBT. BIS HEUTE SIND SIE #UNITEDBYFOOTBALL.
SEID IHR ES AUCH? MACHT MIT: WWW.UNITED-BY-FOOTBALL.DE